

Stellungnahme

Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der aktuellen geopolitischen Lage auf die deutsche Ernährungsindustrie (Stand 02.09.2022)

Zusammenfassung

Die deutsche Ernährungsindustrie ist mit über 638.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von knapp 186 Mrd. EUR die fünftgrößte Industriebranche in Deutschland und führend in Europa. Die Branche verfolgt die Entwicklungen in der Ukraine mit großer Sorge und unterstützt vollumfänglich die Sanktionen der Bundesregierung und der Europäischen Union infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Die deutsche Ernährungsindustrie sieht die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur der Lebensmittellieferketten sowie die Versorgungssicherheit der Bevölkerung als Priorität an. Die Corona-Pandemie und der Ukrainekrieg haben die Ernährungsindustrie in die wirtschaftliche Stagnation und die größte Rohstoffkrise der Nachkriegszeit geführt. Damit die Unternehmen weiterhin Beschäftigung und Wachstum am Standort Deutschland sicherstellen können, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Produktionsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die Planungssicherheit zu verbessern.

Die Energiepreisentwicklung ist existenzgefährdend für die Ernährungsindustrie. Ein Versorgungsengpass mit Energie oder Kostensteigerungen für Energie, die die Aufrechterhaltung der Lebensmittelproduktion gefährden, müssen von der Politik ausgeschlossen werden. Es braucht zwingend eine Entkoppelung von Gas- und Strompreisen sowie eine weitere Reduktion der staatlich veranlassten Preisbestandteile bei Strom und Gas. Die Politik muss eine Zusage erteilen, dass im Winter 2022/2023 und darüber hinaus genug Energie für die Lebensmittelproduktion zur Verfügung steht und der Anwendungsbereich des Zuschussprogramms für energieintensive Branchen erweitert wird. Es muss in den Notfallplänen der Bundesnetzagentur für die Gasmangellage sichergestellt werden, dass im Fall von Versorgungsengpässen mit Energie die systemrelevante Infrastruktur der Lebensmittel- und Getränkeproduktion mitsamt den notwendigen Vorprodukten (insb. Verpackungen) aufrechterhalten werden kann.

Den von den Energiepreis- und Produktionskostensteigerungen besonders betroffenen Unternehmen muss Unterstützung gewährt werden, auch um den Druck auf die Endverbraucherpreise abzumildern. Die Ernährungsindustrie

fordert laufende und anstehende Regulierungsvorhaben im Rahmen des EU Green Deal auf ihre Auswirkungen auf die Resilienz der europäischen Lebensmittellieferketten zu überprüfen. Bürokratische Maßnahmen, insbesondere Dokumentationspflichten, die die Unternehmen in der derzeit höchst angespannten Marktsituation zusätzlich belasten, sind aufzuschieben. Ein Belastungsmoratorium muss umgesetzt werden, das den Mittelstand entlastet. Diskriminierende Mehrwertsteueranpassungen bei Lebensmitteln sind konsequent auszuschließen und eine Entlastung einkommensschwacher Haushalte von der Inflation vielmehr durch gezielte staatliche Leistungen herbeizuführen.

Der Temporary Crisis Framework der EU muss über 2022 hinaus verlängert werden. Dabei sind unbürokratische Entlastungen für die Unternehmen der Ernährungsindustrie im Temporary Crisis Framework einzuschließen und eine Anpassung vorzunehmen, dass anstatt Betriebsverluste nachweisen zu müssen, es ausreichen sollte, wenn die Sektoren Ergebniseinbußen infolge der Energiepreiskrise nachgewiesen wird. Eine Bewertung der Beihilfen auf der Ebene der Produktionsstätten sollte ermöglicht werden, da in einigen Fällen Betriebsverluste in einem Teil des Unternehmens durch Bruttogewinne in einem anderen Bereich ausgeglichen werden können.

Der befristete Krisenrahmen der EU gibt derzeit vor, dass Energiebeihilfen für Unternehmen im Annex I der CEEAG möglich seien, die zusätzlich Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen (siehe Randnummer 53 a). Der Anhang "Besonders betroffene Sektoren und Teilsektoren" sollte um alle Sektoren der Versorgungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft erweitert werden. Die BVE spricht sich dafür aus, dass der ganze Art. 17 Maßstab für einen Beihilfenzugang sein muss, da dann auch die Vereinbarung der Deutschen Wirtschaft zur Energieeffizienz, die dem Spitzenausgleich zugrunde liegt, den Zugang eröffnen könnte. Diese Vereinbarung stützt sich auf Art. 17 Abs. 1 b) und würde notwendige Beihilfen auch für Unternehmen ermöglichen, die die Schwellenwerte des Art. 17 Abs. 1 a) nicht erreichen. Sollte die Ausdehnung der Energiekostenzuschüsse über die KUEBLL-Liste hinaus nicht möglich sein, sind alternative Energiekostenzuschüsse für die Lebensmittelindustrie zu prüfen.

Die Sicherung der Verfügbarkeit von Rohstoffen und Produktionsmitteln für die Lebensmittelproduktion zu bezahlbaren Preisen muss gewährleistet bleiben. Nicht zu kompensierende Lieferengpässe gefährden in einigen Bereichen der Ernährungsindustrie derzeit die Aufrechterhaltung der Produktion.

Besorgniserregend sind die Entwicklungen in der europäischen Düngemittelproduktion, wo aufgrund der gestiegenen Energiepreise die Produktion stark gedrosselt wurde. Diese Stilllegungen führen zu einer Verknappung von CO₂, das bei der Ammoniakproduktion als Nebenprodukt anfällt. In einem Kaskadeneffekt wirken sich diese Engpässe auf die Ernährungsindustrie aus, die CO₂ für ihre Produktionsprozesse benötigt. Die wesentlichen CO₂ Lieferanten der Ernährungsindustrie haben

bereits Force Majeure angemeldet, nur noch 30 bis 40% der üblichen Liefermengen sind derzeit am Markt verfügbar. Besonders vulnerabel in der Betroffenheit des CO₂-Mangels ist unter Tierwohlgesichtspunkten die Schweineschlachtung.

Die Ernährungsindustrie fordert zur Sicherung der Lieferketten und Vermeidung weiterer Verknappungen im Angebot sowie Bekämpfung der Inflation bei Rohstoffen die Aufrechterhaltung des internationalen Agrar- und Lebensmittelhandels zur Vermeidung weiterer Angebotsverknappungen und daraus resultierender Preissteigerungen oder Versorgungsengpässe. Auch sind kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen, um eine bevorzugte Belieferung der kritischen Infrastruktur der Ernährungsindustrie mit CO₂ für die Lebensmittel- und Getränkeproduktion sicherzustellen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Ursache des CO₂-Engpasses, die explodierenden Energiepreise, und damit die massiven Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion abzumildern (bspw. subventionierte Energiekosten für die Düngemittelindustrie).

Kriegs- und krisenbedingte Engpässe müssen als „unvorhersehbare und unverschuldete Notlage“ anerkannt werden, damit sanktionsfrei das Inverkehrbringen von nicht korrekt gekennzeichnete Ware nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ermöglicht wird. Eine EU-weit verbindliche und harmonisierte Rechtslage bei der Zulassung von Erleichterungen bei der Kennzeichnung ist aufgrund der Verpackungsmangellage sicherzustellen, wenn kurzfristig nicht mehr verfügbare Rohstoffe ersetzt werden.

Maßnahmen für eine vereinfachte, alternative Beschaffung am Weltmarkt müssen ergriffen und Spielräume für europäische und nationale Einfuhranforderungen (bspw. im Fall von Rückstandshöchstmengen oder GVO-Freiheit von Futtermitteln) genutzt werden. Zollerleichterungen für Agrarrohstoffimporte müssen ernsthaft geprüft und die Börsen für Agrarrohstoffe offengehalten werden. Ausfuhrbeschränkungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Binnenmarkt sind auf Konformität mit den Binnenmarktvorschriften zu prüfen. Um Transportengpässe in der EU zu beseitigen, leere Regale sicher aufzufüllen, Menschen in Not zu erreichen oder die Umverteilung von Lebensmitteln und Getränken zu vereinfachen, die den vorgesehenen Markt nicht erreichen können, sind geschützte „grüne Fahrspuren“ / green lanes einzuführen und der herrschende Fahrermangel beseitigt werden.

Alle möglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik sind zu prüfen, die zu einer Entspannung der Marktlage beitragen. Der Lebensmittelproduktion ist dabei mit Blick auf Nutzungskonkurrenzen stets Vorrang gegenüber der Biokraftstoff- bzw. -energieerzeugung gewähren. Nachhaltige Synergien in der Biokraftstoffherstellung, bspw. für die Futtermittelproduktion, sind zu nutzen. Der Beimischungszwang von Agrarrohstoffen ist zu stoppen.

Die bestehenden und weiter absehbaren Kostensteigerungen in der Lebensmittelproduktion können nicht von den Lebensmittelherstellern allein getragen werden. Eine Verteilung der Kostenlast entlang der Kette auch bis zum Verbraucher ist notwendig, um die Ertragslage der Produktionsbetriebe nicht zu gefährden und Produktion rentabel aufrecht erhalten zu können. Die Politik muss im Blick haben, dass mit der Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel eine Verhandlungsstärke verbunden ist, die für die Hersteller häufig zu diskriminierenden Auswirkungen und einer unzureichenden Verteilung der Kostenlast führt. Daher muss der Gesetzgeber ein Korrektiv erlassen, durch das gewährleistet wird, dass gesetzliche Preisanpassungen für bestimmte Güter wie z. B. Gas, in den Lieferketten von Verbrauchern des verarbeitenden Gewerbes eine entsprechende Berücksichtigung finden, da ansonsten energiewirtschaftliche Insolvenzrisiken einfach in andere Wertschöpfungsketten verlagert werden. Auch ist der Rechtsrahmen derart anzupassen, dass im Fall von Lieferengpässen, die nachweislich mit der derzeitigen Krisensituation zusammenhängen und die Produktions- und Lieferfähigkeit der Nahrungsmittelhersteller beeinträchtigen, eine Suspendierung der Lieferverpflichtungen ohne Rechtsnachteile für die Lieferanten möglich wird. Auch muss eine kartellrechtliche Prüfung nationaler und europäischer Einkaufsallianzen erfolgen, um den Missbrauch von Marktmacht auszuschließen. Das gestiegene Maß an Overcompliance am Markt muss zur Aufrechterhaltung der Versorgungslage abgebaut werden. Schließlich sollte die Politik einen Dialog zwischen den Lieferkettenakteuren moderieren, um anhand konkreter Beispiele die Not, in der sich viele Hersteller befinden, verständlich zu machen.

Die Politik ist aufgefordert, die Weitergabe der extrem gestiegenen Produktionskosten im Absatzkanal der öffentlichen Beschaffung zu erleichtern. So muss eine Anpassung der Pflegesätze an die gestiegenen Produktionskosten für Lebensmittel umgesetzt werden, da andernfalls aufgrund der fehlenden Preisspielräume der Lieferanten und Großverbraucher-Dienste die quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung gefährdet wird.

Für Unternehmen, die besonders vom Wegbrechen des Geschäftes mit Russland oder der Ukraine betroffen sind, sind unbürokratische Hilfen sowie Überbrückungskredite bereitzustellen. Die Wirtschaft muss auch bei der schnellen Erschließung alternativer Absatzmärkte sowie Standortalternativen zu Russland unterstützt werden. Die Politik muss auch eine klare Stellungnahme zur Legitimität des nicht-sanktionierten Russlandgeschäftes im Agrar- und Lebensmittelsektor angesichts der Welternährungssituation sowie der geforderten unternehmerischen Sorgfaltspflichten abgeben. Der Geschäftsverkehr mit nicht-sanktionierten Waren, insb. Lebensmitteln, ist zwingend aufrechtzuerhalten, sowohl was die Warenströme aber auch die Finanzierungskanäle betrifft. Die Zollabfertigungen für nicht-sanktionierte Güter sind zu beschleunigen. Die Einschränkungen der Transport und Logistikwege nach Russland für nicht-sanktionierte Güter müssen unbürokratisch gestaltet werden.

INHALT

I.	Ausgangslage	S. 6
i.	Erschwerte Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der deutschen Ernährungsindustrie mit Russland und der Ukraine	S. 6
ii.	Auswirkungen der angespannten geopolitischen Lage auf den Agrar- und Lebensmittelhandel: Erschwernisse im China-Geschäft	S. 8
II.	Die BVE fordert zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln in Deutschland:	S. 9
1.	Sicherung der Lieferketten und Vermeidung weiterer Verknappungen im Angebot sowie Bekämpfung der Inflation bei Rohstoffen für die Ernährungsindustrie	S. 9
2.	Rechtssicherheit und Planbarkeit der Sanktionen	S. 12
3.	Weitere Produktionskostensteigerungen zur Aufrechterhaltung der Lebensmittelproduktion durch angemessene Regulierung und Beihilfen vermeiden	S. 13
4.	Weitergabe der Produktionskostensteigerungen in der Lebensmittelkette erleichtern und Overcompliance am Markt abbauen	S. 16
5.	Energieversorgung für die Lebensmittelproduktion sichern und im Fall einer Gasmangellage priorisieren	S. 17
III.	Zur BVE	S. 21

I. Ausgangslage

Die deutsche Ernährungsindustrie ist mit über 638.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von knapp 186 Mrd. EUR die fünftgrößte Industriebranche in Deutschland und führend in Europa. Die Branche verfolgt die Entwicklungen in der Ukraine mit großer Sorge und unterstützt vollumfänglich die Sanktionen der Bundesregierung und der Europäischen Union infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Die deutsche Ernährungsindustrie sieht die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur der Lebensmittellieferketten sowie die Versorgungssicherheit der Bevölkerung als Priorität an.

Die deutsche Ernährungsindustrie unterstützt nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen, die die Auswirkungen der Krise auf die Versorgung der ukrainischen Bevölkerung und der Bürger in der Region mit wichtigen Lebensmitteln und Getränken begrenzen. Der Verband begrüßt und unterstützt in diesem Zusammenhang auch, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für die vielen Unternehmen, die notwendige Lebensmittel an die Ukraine spenden wollen, eine Koordinierungsstelle eingerichtet hat. Die Unternehmen der Ernährungsindustrie haben darüber hinaus eine Spendenleistung in vergleichbarer Größenordnung auch zusätzlich über ihre Lieferketten realisiert.

i. Erschwerte Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der deutschen Ernährungsindustrie mit Russland und der Ukraine

Wachstumstreiber der Ernährungsindustrie ist mit einem Umsatzanteil von 35% das Exportgeschäft. Die deutsche Ernährungsindustrie ist fest in globale Rohstofflieferketten integriert. Deutschland ist als viertgrößter Exporteur und drittgrößter Importeur von Lebensmitteln ein wichtiger Akteur am Weltmarkt. Hinsichtlich der globalen Ernährungssicherheit sowie der Eindämmung der Inflation bei Agrarrohstoffen und Lebensmitteln an den Weltagrarmärkten erscheint zumindest kurz- und mittelfristig die Aufrechterhaltung des Agrar- und Lebensmittelhandels mit Russland notwendig. Am 20. Juni 2022 nahm der Rat der EU Schlussfolgerungen zur Reaktion auf die weltweite Ernährungsunsicherheit an, in der die Minister betonten, dass die EU-Sanktionen gegen Russland ausdrücklich nicht auf Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse abzielen.

Russland war vor dem Ukrainekrieg für die deutsche Ernährungsindustrie trotz russischem Einfuhrstopp für eine Vielzahl von EU-Lebensmittelimporten noch der fünftgrößte Absatzmarkt außerhalb der EU. Jährlich wurden verarbeitete Lebensmittel im Wert von 902 Millionen Euro nach Russland exportiert. Die Hauptexportprodukte sind Süßwaren, Bier, Kaffee und Backwaren. Die noch möglichen Lebensmittelexporte sind neben nicht-tarifären Handelshemmnissen durch die seit dem Ukrainekrieg bestehenden Sanktionen an den Finanzmärkten und in der Logistik erschwert. Vereinzelt sind zudem auch große deutsche Lebensmittelhersteller sowie multinationale Konzerne mit Produktions- und Vertriebsstandorten in Russland angesiedelt.

Auch importseitig bestanden bislang solide Handelsbeziehungen mit Russland, welche durch die geltenden Sanktionen erschwert werden. Importiert wurden Agrarrohstoffe im Wert von jährlich 100 Millionen Euro, insbesondere Ölfrüchte (Sonnenblume, Lein, Soja), Schalen- und Trockenfrüchte, und verarbeitete Lebensmittel im Wert von 331 Millionen Euro, insbesondere Fischerzeugnisse, pro Jahr. Vor allem die Importe von Alaska-Seelachs russischen Ursprungs sind für die deutsche Fischverarbeitung nicht zu substituieren. Mit dem von Russland verhängten Exportstopp für Getreide, Zucker, Sonnenblumenöl, Saatgut und Düngemitteln und dem Entzug der WTO Meistbegünstigung für Russland vollzieht sich nun eine Sanktionsspirale im Agrarhandel, die die ohnehin knappe Angebotslage am Weltmarkt weiter verknappt und die Preise an den Weltagarmärkten in historische Höhen treibt.

Der Lebensmittelhandel mit Russland hat sich mit den bisher getroffenen Sanktionen der EU deutlich erschwert, gerade die Auswirkungen der Swift-Abkopplung wichtiger russischer Banken sind auch über das Maß der eigentlichen Sanktionen hinaus spürbar, da einige Banken generell den Zahlungsverkehr mit Russland eingestellt haben. Dieses Maß an Overcompliance schränkt die Finanzierung des Handels mit Lebensmitteln ein. Aber auch in der Logistik gibt es zunehmend eine Knappheit auf See, Schiene und Straße. Viele Unternehmen sind verunsichert, inwiefern Lebensmittellieferungen an die russische Zivilgesellschaft aufrecht erhalten werden können oder sollen. Allein schon auf Grund der rechtlichen Anforderungen (Etikettierung, Einfuhrverfahren u.a.) haben sich in der Vergangenheit Unternehmen auf den russischen Markt spezialisiert, bei denen somit ein bedeutender Absatzmarkt und bestehende Markenrechte bedroht sind. Die nun eingetretenen Sanktionen Russlands auf die Agrarexporte sowie sich abzeichnende Gegensanktionen verschärfen die Lage zunehmend.

Die Ukraine ist ein wichtiger Exporteur am Weltagarmarkt (insb. Getreide) und auch für die deutsche Ernährungsindustrie ein wichtiges Lieferland für Rohstoffe für die Lebensmittelproduktion. So beliefen sich die jährlichen deutschen Importe von Agrarrohstoffen auf 512 Millionen Euro und entfallen hauptsächlich auf Ölfrüchte- und -saaten (Sonnenblume, Lein, Soja), Hülsenfrüchte sowie Senfsaaten und Futtermittel. Auch verarbeitete Lebensmittel werden jährlich im Wert von 284 Millionen Euro aus der Ukraine importiert, hier vor allem Öle und Fette, insbesondere Sonnenblumenöl und -lecithin, sowie Geflügelfleisch. Auch für Rohstoffe wie Aluminium, die für die Etikettierung in der Lebensmittelproduktion relevant sind, ist die Ukraine ein wichtiges Lieferland. Für einige dieser Importe gibt es kaum oder zu wenig Alternativen auf dem Weltmarkt.

Auch für den Lebensmittelexport war die Ukraine ein zunehmend wichtiger Absatzmarkt, derzeit belaufen sich die jährlichen Exporte auf 317 Millionen Euro, darunter vor allem Süßwaren, Milcherzeugnisse, Kaffee und Spirituosen. Der Ukrainekrieg hat die Lieferketten mit der Ukraine jedoch weitestgehend abbrechen lassen, Unsicherheit besteht, wann und in welchem Umfang die Lieferungen wiederaufgenommen werden können.

Für die in der Ukraine angesiedelten großen deutschen Lebensmittelhersteller sowie multinationalen Konzerne hat die Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes und des Wohlergehens der Mitarbeiter oberste Priorität. Es wird berichtet, dass in der Ukraine die Produktion und der Vertrieb in weiten Teilen zum Erliegen gekommen ist. In einigen Unternehmen sind Notfallpläne oder Krisenstäbe aktiviert worden, um rechtzeitig gravierende Ausfälle in den Lieferketten zu erkennen und nach Möglichkeit zu beheben, sofern es die Sicherheitsbedingungen erlauben.

ii. Auswirkungen der angespannten geopolitischen Lage auf den Agrar- und Lebensmittelhandel: Erschwernisse im China-Geschäft

Die Lebensmittelhersteller blicken besorgt auf die aktuellen geopolitischen Entwicklungen durch den Ukrainekrieg. Während Russland am Weltagrarmarkt mit einem Importanteil von 1,9 Prozent und einem Exportanteil von 1,6 Prozent eine kleine und relativ ausgeglichene Rolle einnimmt, tritt China insbesondere als Agrarimporteur auf dem Weltmarkt auf. Mit mehr als 8 Prozent Importen und knapp 4,7 Prozent Exportanteil an den Weltagrarmärkten hatte China 2018 mit ca. minus 50 Prozent eines der höchsten negativen Agrarhandelssalden (Quelle BMEL, Stand 2018). Mit großem Abstand importiert China Waren wie Sojabohnen sowie Rind- und Schweinefleisch und Babynahrung (Quelle FAO, Stand 2020). In den folgenden Jahren steigerte China seine Ausgaben beim Import von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit plus 14 Prozent in 2020 und plus 28,7 Prozent auf knapp 220 Mrd. Euro abermals deutlich (Quelle: agrarheute, 02.02.2022). Beim Export veräußerte China mengenmäßig vornehmlich Reis sowie wertmäßig verarbeitete Lebensmittel auf den Weltmärkten.

Aus China gelangten im Jahre 2021 Waren aus der Agrarwirtschaft sowie der verarbeiteten Nahrungsmittel und Getränken im Wert von 1,83 Mrd. Euro nach Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von 1,9 Prozent der gesamten Einfuhren. Dieser Wert blieb im Vergleich zu 2019 mit 2,1 Prozent relativ konstant. Bei einzelnen Zutaten für die Lebensmittelproduktion wie bspw. Zitronensäure oder Aprikosenkernen ist China ein unverzichtbarer Lieferant. Bei den Ausfuhren von Produkten aus Deutschland nach China verringerte sich das Volumen im Jahre 2019 von 2,7 Mrd. Euro (3,6 Prozent Anteil) auf 1,79 Mrd. Euro (2,3%) im Jahre 2021 merklich (Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand August 2022). Der größte Absatzmarkt der deutschen Ernährungsindustrie außerhalb Europas ist damit China.

Angesichts der Bedeutung des chinesischen Marktes für die Branche ist daher der Abbau und die Prävention von Handelshemmnissen notwendig. In den vergangenen Monaten wurde der deutsche Lebensmittelexport nach China jedoch mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. So brachte der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland und die fehlende Anerkennung des Regionalisierungsprinzips durch China, den Export von Fleisch und Fleischerzeugnissen weitestgehend zum Erliegen, weiter haben die verschärften Hygienestandards im Zusammenhang mit Covid-19 beim Import an den chinesischen Grenzen zu deutlichen Verzögerungen geführt. Schließlich

hat China hat mit zwei neuen Verordnungen (Decree 248 und 249) eine Registrierungspflicht für alle Lebensmittel- und Getränkeunternehmen, die nach China exportieren, eingeführt. Die geopolitischen Spannungen im chinesischen Meer werden ebenfalls aufgrund der Bedeutung für den internationalen Seeverkehr und Handel mit Sorge betrachtet. Angesichts der Bedeutung des chinesischen Marktes für die Branche ist nicht nur der Abbau, sondern zwingend auch die Prävention von Handelshemmnissen notwendig.

Die Politik muss zudem durch eine strategische Handelspolitik die Branche bei der Diversifizierung des Außenhandels unterstützen. Es braucht mehr Handelsabkommen mit strategisch wichtigen Partnerländern, die aber administrativ einfach und zollrechtlich risikoarm ausgestaltet werden müssen. Hier sind insbesondere die Handelsbeziehungen im EU Binnenmarkt aber auch mit geopolitisch wichtigen Partnern wie den Vereinigten Staaten, Australien, Neuseeland und der Mercosur zu stärken.

II. Die BVE fordert zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln in Deutschland:

1. Sicherung der Lieferketten und Vermeidung weiterer Verknappungen im Angebot sowie Bekämpfung der Inflation bei Rohstoffen für die Ernährungsindustrie

Die Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit für die Lebensmittelproduktion zu bezahlbaren Preisen muss gewährleistet bleiben, Lieferketten mit der Ukraine und Russland, die nur schwer ersetzbar sind, müssen gesichert werden. Aktuell sind agrarische Lieferengpässe vor allem bei Pflanzenölen (Sonnenblume, Lein, Soja), Alaska-Seelachs, Senfsaaten, Eiweißfuttermitteln, Honig zu verzeichnen. Besonders relevant sind zudem die bestehenden Lieferengpässe für wichtige Produktionsmittel wie CO₂, Verpackungsmaterialien (Holzstoffe, Aluminium, Papier, Glas), Ersatzteile für Maschinen und Anlagen sowie im Energiesektor von Gas. Wo keine Substitutions- oder Kompensationsmöglichkeiten bestehen, ist in einigen Bereichen der Ernährungsindustrie auch die Aufrechterhaltung der Produktion gefährdet. Dies muss zwingend durch die Politik verhindert werden.

Die Unternehmen blicken besonders besorgt auf weitere mögliche Verknappungen und Verteuerungen bei wichtigen Agrar- und Energierohstoffen durch den Krieg in der Ukraine. Neben den zuvor genannten direkt betroffenen Lieferketten, sind durch den Krieg in der Ukraine auch Preisentwicklungen bei Rohstoffen betroffen, bei denen keine Importabhängigkeit, wohl aber eine Abhängigkeit vom Weltmarktpreis besteht, so beispielsweise Getreide. Ebenso nachteilig wirkt sich der Krieg und die Düngemittelverknappung auf die jetzt anstehende Aussaat und damit das zukünftige Rohstoffangebot aus.

Besorgniserregend sind die Entwicklungen in der europäischen Düngemittelproduktion, wo aufgrund der gestiegenen Energiepreise die Produktion stark gedrosselt wurde. Diese Stilllegungen führen zu einer Verknappung von CO₂, das bei der Ammoniakproduktion als Nebenprodukt anfällt. In einem Kaskadeneffekt wirken sich diese Engpässe auf die Ernährungsindustrie aus, die CO₂ für ihre Produktionsprozesse benötigt. Die wesentlichen CO₂ Lieferanten der Ernährungsindustrie haben bereits Force Majeure angemeldet.

Besonders vulnerabel unter Tierwohlgesichtspunkten ist hier die Schweineschlachtung. Nahezu alle größeren Schweineschlachtbetriebe benötigen Kohlenstoffdioxid zur Betäubung des Schlachtviehs, also zum tierschutzgerechten Schlachten. Kohlenstoffdioxid lässt sich im Schlachtprozess in diesen Betrieben nicht substituieren. Ein Ausbleiben der Lieferungen von Kohlenstoffdioxid würde daher einen ganz erheblichen Ausfall von Schlachtkapazitäten verursachen. Dies wiederum würde dazu führen, dass die Tierhalter ihre Mastschweine nicht zur Schlachtung anliefern könnten (Schlachtstau). Mit der Folge, dass es zu tierschutzwidrigen Zuständen, insbesondere Platzproblem in den Ställen durch die übergroßen und überschweren Schweine kommen.

Weiter werden viele verarbeitete frische Lebensmittel unter einer Schutzgasatmosphäre mit definierten O₂-, CO₂ und N₂ – Gehalten abgepackt und CO₂ wird auch für Prozesskühlungen genutzt. Auch sind knapp 80 Prozent der produzierten Menge an Mineral- und Heilwasser mit CO₂ versetzt. Aufgrund der geologischen Bedingungen verfügen nur wenige Quellen über (ausreichend) eigenes geogenes CO₂. Die meisten der deutschen Mineralbrunnen ist somit auf den Zukauf von CO₂ aus anderen Quellen angewiesen. Schon jetzt haben einige Mineralbrunnen damit begonnen, die Produktion von Produkten mit CO₂ einzustellen.

Wenngleich CO₂ auch in anderen Produktionsprozessen wie etwa der Bioethanolproduktion als Nebenprodukt erzeugt wird, so kann mit Blick auf die weiter steigenden Energiepreise aktuell nicht mit einer kurzfristigen Entspannung der Marktlage für CO₂ gerechnet werden, da die benötigten CO₂ Mengen für die Lebensmittel- und Getränkeproduktion bislang lediglich über die Ammoniakproduktion gedeckt werden konnten.

Die eingetretenen deutlichen Einschränkungen im Agrar- und Lebensmittelhandel mit Russland und der Ukraine müssen aufgrund des großen Handelsvolumens von der Branche kompensiert werden. Die Politik ist aufgefordert:

- a) den internationalen Agrar- und Lebensmittelhandel aufrecht zu erhalten, um weitere Angebotsverknappungen und daraus resultierende Preissteigerungen oder gar Versorgungsengpässe auszuschließen**

- b) kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen, um eine bevorzugte Belieferung der kritischen Infrastruktur der Ernährungsindustrie mit CO₂ für die Lebensmittel- und Getränkeproduktion sicherzustellen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Ursache des CO₂-Engpasses, die explodierenden Energiepreise, und damit die massiven Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion abzumildern (bspw. subventionierte Energiekosten für die Düngemittelindustrie)**
- c) für Unternehmen, die besonders vom Wegbrechen des Geschäftes mit Russland oder der Ukraine betroffen sind, unbürokratische Hilfen sowie Überbrückungskredite bereitzustellen**
- d) die Wirtschaft bei der schnellen Erschließung alternativer Absatzmärkte sowie Standortalternativen zu Russland zu unterstützen**
- e) eine klare Stellungnahme zur Legitimität des nicht-sanktionierten Russlandgeschäftes im Agrar- und Lebensmittelsektor angesichts der Welternährungssituation sowie der geforderten unternehmerischen Sorgfaltspflichten abzugeben**
- f) den Geschäftsverkehr mit nicht-sanktionierten Waren, insb. Lebensmitteln, zwingend aufrechtzuerhalten, sowohl was die Warenströme aber auch die Finanzierungskanäle betrifft**
- g) die Zollabfertigungen für nicht-sanktionierte Güter zu beschleunigen**
- h) die Einschränkungen der Transport und Logistikwege nach Russland für nicht-sanktionierte Güter unbürokratisch zu gestalten**
- i) kriegsbedingten Engpässe als „unvorhersehbare und unverschuldete Notlage“ anzuerkennen, damit sanktionsfrei das Inverkehrbringen von nicht korrekt gekennzeichnete Ware nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ermöglicht wird**
- j) eine EU-weit verbindliche und harmonisierte Rechtslage bei der Zulassung von Erleichterungen bei der Kennzeichnung sicherzustellen, wenn kurzfristig nicht mehr verfügbare Rohstoffe ersetzt werden, um bei der bestehenden Verpackungsmangellage die Lebensmittelproduktion aufrechtzuerhalten**
- k) Maßnahmen für eine vereinfachte, alternative Beschaffung am Weltmarkt zu ergreifen und Spielräume für europäische und nationale Einfuhranforderungen (bspw. im Fall von Rückstandshöchstmengen oder GVO-Freiheit von Futtermitteln) zu prüfen und zu nutzen**
- l) alle möglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik prüfen, die zu einer Entspannung der Marktlage beitragen**

- m) **der Lebensmittelproduktion mit Blick auf Nutzungskonkurrenzen stets Vorrang gegenüber der Biokraftstoff- bzw. -energieerzeugung gewähren**
- n) **nachhaltige Synergien in der Biokraftstoffherstellung, bspw. für die Futtermittelproduktion, nutzen**
- o) **sofortiger Stopp des Beimischungszwanges von Agrarrohstoffen**
- p) **Zollerleichterungen für Agrarrohstoffimporte ernsthaft prüfen**
- q) **die Börsen für Agrarrohstoffe offenhalten**
- r) **Ausfuhrbeschränkungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Binnenmarkt (bspw. Ungarn) auf Konformität mit den Binnenmarktvorschriften prüfen**
- s) **Transportengpässe in der EU beseitigen, um leere Regale sicher aufzufüllen, Menschen in Not zu erreichen oder die Umverteilung von Lebensmitteln und Getränken zu vereinfachen, die den vorgesehenen Markt nicht erreichen können. Dafür ist die Einführung geschützter „grüner Fahrspuren“ / green lanes eine wichtige Grundvoraussetzung. Auch muss die Politik eine Antwort auf den herrschenden Fahrermangel finden.**

2. Rechtssicherheit und Planbarkeit der Sanktionen

Die Ernährungsindustrie unterstützt die europäischen und deutschen Sanktionen gegen Russland vollumfänglich, es braucht jedoch Klarheit und Planbarkeit, sofern die EU weitere Sanktionen den Agrarhandel betreffend erwägen sollte. Auch sind Unternehmen bei der Klärung rechtlicher Fragen zu unterstützen oder technische Korrekturen an den getroffenen EU-Sanktionspaketen durchzuführen, wo der Lebensmittelhandel eingeschränkt wird.

Mit dem fünften EU-Sanktionspaket sind neue güter- als auch personenbezogene Beschränkungen in Kraft getreten. Im Zuge dieser Verordnung sind die KN-Nummer 3505 10 Dextrine und andere modifizierte Stärken mit auf die Sanktionsliste aufgenommen und ein Exportverbot erteilt worden. Die Güter sind vom Art. 3k iVm Annex XXIII erfasst, dieses Verbot schließt sogar die notwendigsten Ausnahmen (z.B. für Medizingüter) aus.

- a. **die EU-Kommission muss eine technische Korrektur der Sanktionen vornehmen und die KN-Nummer 3505 10 Dextrine und andere modifizierte Stärken von der Sanktionsliste ausschließen**

Die geltenden Finanzmarktsanktionen haben zu deutlichen Einschränkungen im Zahlungsverkehr mit Russland geführt, nach wie vor bestehen bei Unternehmen Unsicherheiten bei der Umsetzung. Unternehmen sind nur

bedingt in der Lage die Eigentumsverhältnisse aller vorgelagerten Lieferanten einsehen zu können.

b. die von der EU und den USA eingesetzte task force zur Aufdeckung der Beteiligungen sanktionierter Oligarchen sollte auch Unternehmen einen Zugang zu diesen Informationen erleichtern

Unternehmen mit Standorten in Russland sind darüber hinaus zunehmend mit Fragen konfrontiert, welche Risiken der russische Angriffskrieg auf die Ukraine sowie die russischen innenpolitischen Repressionen für verbleibende EU-seitig nicht sanktionierte Geschäftstätigkeiten in Russland haben.

c. Unternehmen benötigen Informationen und Stellungnahmen der Bundesregierung in Bezug auf die Wahrung unternehmerischer Sorgfaltspflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im Russlandgeschäft

3. Weitere Produktionskostensteigerungen zur Aufrechterhaltung der Lebensmittelproduktion durch angemessene Regulierung und Beihilfen vermeiden

Die Corona-Pandemie hat die Ernährungsindustrie in die wirtschaftliche Stagnation (realer Umsatzrückgang von -1,7% in 2021) und die größte Rohstoffkrise der Nachkriegszeit geführt. Die Produktionskosten haben sich mit der anhaltenden Pandemie deutlich verteuert, Unternehmen führen Kostensteigerungen im zweistelligen Prozentbereich allein auf die Pandemie zurück z.B. durch die pandemiebedingte Knappheit von Verpackungen und Produktionsmitteln. Die bestehenden Probleme in der Logistik mit Fahrer-Knappheit und Container-Mangel sind durch Corona verschärft worden, die Transportkosten haben sich so zum Teil vervierfacht.

Auch die Agrarrohstoffpreise haben einen historischen Preisanstieg hinter sich. Der HWWI Index für Nahrungs- und Genussmittel, welcher die Preisanstiege der wichtigsten Agrarrohstoffe für die Ernährungsindustrie widerspiegelt, stieg im ersten Halbjahr 2022 zum Vorjahreszeitraum um gut 55 Prozent an. Dies verdeutlicht, welchen enormen Kostendruck die Ernährungsindustrie ausgesetzt ist. Gleichzeitig weist auch der HWWI Index für Energierohstoffe eine Verdreifachung auf und spiegelt somit eindrucksvoll die Preissteigerungen bei den wichtigsten Energieträgern (Rohöl, Gas & Kohle) wieder. Ebenso rechnen Unternehmen nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2023 mit einer Entspannung bei den pandemiebedingten Lieferengpässen.

Gleichzeitig befindet sich die Ernährungsindustrie in der Transformation hin zu nachhaltigeren und digitalisierten Geschäftsmodellen und hat die Resilienz unserer Ernährungsversorgung zu sichern. Die Ernährungsindustrie steht zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030 und den Klimaneutralitätszielen des EU Green Deal. Damit die Unternehmen der Ernährungsindustrie diese Aufgaben erfüllen und weiterhin Beschäftigung und Wachstum am Standort Deutschland sicherstellen können, müssen

Maßnahmen ergriffen werden, um die Produktionsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die Planungssicherheit zu verbessern.

Die nun eingetretene Krise durch den Krieg in der Ukraine verschärft die Beschaffungslage wesentlicher Produktionsmittel dramatisch. Den von den Energiepreis- und Produktionskostensteigerungen besonders betroffenen Unternehmen muss Unterstützung gewährt werden, auch um den Druck auf die Endverbraucherpreise abzumildern. Die BVE begrüßt daher, dass die EU mit dem temporary crisis framework einen Rahmen für Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Entlastung der stark gestiegenen Energiepreise und Produktionskosten vorgegeben hat, der Rahmen muss jedoch über den 31.12.2022 hinaus verlängert und wirksamer ausgestaltet werden. Es müssen Entlastungen für die Unternehmen der Ernährungsindustrie eingeschlossen werden, damit insgesamt der hohe Kostendruck und damit einhergehende Druck auf die Endverbraucherpreise gemildert werden kann. Die Entlastungspakete der Bundesregierung von der schnell steigenden Inflation müssen ferner zwingend auch Überlegungen zu Entlastungen bei den Kostensteigerungen der Lebensmittelproduktion aufnehmen. Angesichts der aktuell eingetretenen geopolitischen Krise, die sich auch nachhaltig auf die europäische Wirtschaft und Lieferketten auswirken wird, müssen:

- a. laufende und anstehende Regulierungsvorhaben im Rahmen des EU Green Deal auf ihre Auswirkungen auf die Resilienz der europäischen Lebensmittellieferketten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden**
- b. bürokratische Maßnahmen, insbesondere Dokumentationspflichten, die die Unternehmen in der derzeit höchst angespannten Marktsituation zusätzlich belasten, aufgeschoben werden**
- c. ein Belastungsmoratorium umgesetzt werden, das den Mittelstand entlastet**
- d. diskriminierende Mehrwertsteueranpassungen bei Lebensmitteln konsequent ausgeschlossen werden. Entlastung einkommensschwacher Haushalte von der Inflation muss vielmehr durch gezielte staatliche Leistungen erfolgen.**
- e. eine Aussetzung des CO₂-Preises (nETS gemäß BEHG), sofern mit der Einhaltung der deutschen Klimaziele vereinbar, geprüft werden**
- f. eine nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigte Sektoren (§§ 18 ff. BECV) und eine Verlängerung der Antragsfrist geprüft werden**
- g. der Temporary Crisis Framework über 2022 hinaus verlängert werden**
- h. unbürokratische Entlastungen für die Unternehmen der Ernährungsindustrie im Temporary Crisis Framework eingeschlossen werden**

- i. der Temporary Crisis Framework derart angepasst werden, dass anstatt Betriebsverluste nachweisen zu müssen, es ausreichen sollte, wenn die Sektoren Ergebniseinbußen infolge der Energiepreiskrise nachweisen. Außerdem sollte der förderfähige Zeitraum für solche Minderergebnisse bis Mitte 2023 verlängert werden - nicht zuletzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Produktion und damit der Energieverbrauch in bestimmten Sektoren durch saisonale Spitzen gekennzeichnet sein können.**
- j. eine Bewertung der Beihilfen auf der Ebene der Produktionsstätten ermöglicht werden, da in einigen Fällen Betriebsverluste in einem Teil des Unternehmens durch Bruttogewinne in einem anderen Bereich ausgeglichen werden können.**

Der befristete Krisenrahmen der EU gibt derzeit vor, dass Energiebeihilfen für Unternehmen im Annex I der CEEAG möglich seien, die zusätzlich Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen (siehe Randnummer 53 a).

- k. Der Anhang "Besonders betroffene Sektoren und Teilsektoren" sollte um alle Sektoren der Versorgungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft erweitert werden.**

Die BVE spricht sich dafür aus, dass der ganze Art. 17 Maßstab für einen Beihilfenzugang sein muss, da dann auch die Vereinbarung der Deutschen Wirtschaft zur Energieeffizienz, die dem Spitzenausgleich zugrunde liegt, den Zugang eröffnen könnte. Diese Vereinbarung stützt sich auf Art. 17 Abs. 1 b) und würde notwendige Beihilfen auch für Unternehmen ermöglichen, die die Schwellenwerte des Art. 17 Abs. 1 a) nicht erreichen.

Die derzeitige Situation führt dazu, dass bspw. Unternehmen der Dauerbackwaren- (NACE Code 10.72) oder Teigwarenherstellung (NACE-Code 10.73) im Rahmen des Energiekostendämpfungsprogramms des BAFA förderberechtigt sind (KUEBLL-Liste), Unternehmen der Backwarenherstellung (NACE-Code 10.71) aber nicht. Dieses Beispiel zeigt, dass die derzeitige Separierung der Wirtschaftszweige bei der Antragsstellung auf Energiekostenzuschüsse nicht immer nachvollziehbar ist. Die KUEBLL-Liste grenzt Sektoren aufgrund von Energieintensität und Handelsintensität ein, der durch die Krise entstandene Bedarf an Unterstützung betrifft jedoch alle energieintensiven Unternehmen und nicht nur die, die gleichzeitig handelsintensiv sind. Auch Unternehmen, die nicht zur KUEBLL-Liste gehören sind durch die Energiekrise in Folge des Ukraine-Konflikts mit erheblichen Risiken konfrontiert.

- l. Sollte die Ausdehnung der Energiekostenzuschüsse über die KUEBLL-Liste hinaus nicht möglich sein, sind alternative Energiekostenzuschüsse für die Lebensmittelindustrie zu prüfen**

4. Weitergabe der Produktionskostensteigerungen in der Lebensmittelkette erleichtern und Overcompliance am Markt abbauen

Die bestehenden und weiter absehbaren Kostensteigerungen in der Lebensmittelproduktion können nicht von den Lebensmittelherstellern allein getragen werden. Eine Verteilung der Kostenlast entlang der Kette auch bis zum Verbraucher ist notwendig, um die Ertragslage der Produktionsbetriebe nicht zu gefährden und Produktion rentabel aufrecht erhalten zu können. Die Versorgung mit Lebensmitteln in Deutschland wird durch die große Vielfalt an Lieferanten und Produzenten gesichert, da mögliche Ausfälle besser kompensiert werden können. Die Versorgungssicherheit ist daher nur bei Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dieser mittelständischen Lebensmittelunternehmen möglich. Dazu müssen die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen dieser vielen Lieferanten für den stark konzentrierten Einzelhandel verbessert werden. Die Politik muss im Blick haben, dass mit der Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel eine Verhandlungsstärke verbunden ist, die für die Hersteller häufig zu diskriminierenden Auswirkungen und einer unzureichenden Verteilung der Kostenlast führt. Daher muss:

- a. Der Gesetzgeber ein Korrektiv erlassen, durch das gewährleistet wird, dass gesetzliche Preisanpassungen für bestimmte Güter wie z. B. Gas, in den Lieferketten von Verbrauchern des verarbeitenden Gewerbes eine entsprechende Berücksichtigung finden, da ansonsten energiewirtschaftliche Insolvenzrisiken einfach in andere Wertschöpfungsketten verlagert werden**
- b. der Gesetzgeber den Rechtsrahmen derart anpassen, dass im Fall von Lieferengpässen, die nachweislich mit der derzeitigen Krisensituation zusammenhängen und die Produktions- und Lieferfähigkeit der Nahrungsmittelhersteller beeinträchtigen, eine Suspendierung der Lieferverpflichtungen ohne Rechtsnachteile für die Lieferanten möglich wird**
- c. die Politik eine kartellrechtliche Prüfung nationaler und europäischer Einkaufsallianzen vornehmen, um den Missbrauch von Marktmacht auszuschließen**
- d. die Politik einen Dialog zwischen den Lieferkettenakteuren moderieren, um anhand konkreter Beispiele die Not, in der sich viele Hersteller befinden, verständlich zu machen**
- e. das gestiegene Maß an Overcompliance am Markt zur Aufrechterhaltung der Versorgungslage abgebaut werden. Dem zunehmenden Verzicht des Einzelhandels von Zutaten russischen Ursprungs, unabhängig davon, wann die Zutaten aus Russland bezogen wurden, ist entgegenzuwirken**

Die Politik ist dabei nicht nur aufgefordert, die Weitergabe der extrem gestiegenen Produktionskosten im Absatzkanal des Einzelhandels besser zu ermöglichen, sondern auch im Absatzkanal der öffentlichen Beschaffung.

- f. So muss eine Anpassung der Pflegesätze an die gestiegenen Produktionskosten für Lebensmittel umgesetzt werden, da andernfalls aufgrund der fehlenden Preisspielräume der Lieferanten und Großverbraucher-Dienste die quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung gefährdet wird**

5. Energieversorgung für die Lebensmittelproduktion sichern und im Fall einer Gasmangellage priorisieren

Existenzbedrohend entwickeln sich für die Lebensmittelproduktion derzeit die drastisch gestiegenen Energiepreise, so verteuerte sich Rohöl um +100%, die EU Erdgaspreise um +534% in 2021. Der Trend verschärfte sich mit dem Ukrainekrieg in 2022 nochmals. Laut einer aktuellen Erhebung des Statistischen Bundesamtes (Stand: Juni 2022) stiegen die Erzeugerpreise der Industrie für Erdgas in einem noch nie dagewesenen Ausmaß seit Erhebung der Daten. Der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie erhöhte sich zum Vorjahreszeitraum, je nach Betrachtungsmonat, um das knapp Drei- bis Vierfache. Auch die Strompreise haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt in Deutschland.

Die Lebensmittelproduktion in Deutschland ist vor allem gas- und stromabhängig.

- a. Ein Versorgungsengpass mit Energie oder Kostensteigerungen für Energie, die die Aufrechterhaltung der Lebensmittelproduktion gefährden, müssen von der Politik ausgeschlossen werden.**
- b. Entkoppelung von Gas- und Strompreisen / weitere Reduktion der staatlich veranlassten Preisbestandteile bei Strom und Gas**

Besorgt betrachtet die Ernährungsindustrie daher die Diskussionen um Sanktionen im Energiesektor sowie die Drosselungen der russischen Gasimporte, welche zu einem ernsthaften Versorgungsmangel für die deutsche Lebensmittelproduktion führen können. Aufgrund der hohen Energiekosten kam es mittlerweile auch in der deutschen Lebensmittelproduktion zu ersten Produktionsdrosselungen aufgrund zu hoher Energiekosten oder eingestellter Gaslieferungen. Aus den EU-Nachbarstaaten sind weitere Fälle bekannt. Weitere potenzielle Produktionsausfälle sowie irreversible Schäden aufgrund von Kaskadeneffekten in den Wertschöpfungsketten können bei einem Szenario der weiteren Zuspitzung der Lage nicht ausgeschlossen werden, wie das Institut der Deutschen Wirtschaft in seinem aktuellen IW-Report feststellt (IW-Report Nr.40).

Die Ernährungsindustrie ist mit einem Anteil am Industrieerdgasbedarf von 12% der zweitgrößte Erdgasabnehmer in der deutschen Industrie. Innerhalb der deutschen Lebensmittelproduktion wird rund ein Drittel des Erdgasbedarfes von der Herstellung tierischer Lebensmittel beansprucht, gefolgt von der Herstellung von Zucker, Ölen und Fetten, Mühlen- und Stärkeerzeugnissen, der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie der Herstellung von Backwaren und Süßwaren. In der Getränkeherstellung besteht der größte Erdgasbedarf in der Herstellung von Bier und Malz sowie Mineralwasser und Erfrischungsgetränken (siehe nachfolgende Tabellen; Quelle: Statistisches Bundesamt).

2019 Industriezweig	Erdgasbedarf in GJ/a	Anteil am Gesamterdgasbedarf der deutschen Industrie
WZ C, Verarbeitenden Gewerbes	1.153.741.187	100%
WZ 20 H.v.chem.Erzeugn.	425.255.788	36,86%
WZ 10 +11 Herstellung von Nahrungs-u. Futtermitteln sowie Getränken	138.335.571	11,99%
WZ 24 Metallerzeugung u.-bearbeitung	126.485.128	10,96%
WZ 23 H.v.Glas,- waren,Keramik,Verarb.v.Steinen u.Erden	106.538.257	9,23%
WZ 17 H.v.Papier,Pappe u.Waren daraus	99.324.157	8,61%
WZ 19 Kokerei u.Mineralölverarbeitung	59.227.480	5,13%
WZ 29 H.v.Kraftwagen u.Kraftwagenteilen	47.204.412	4,09%
WZ 25 H.v.Metallerzeugnissen	35.997.344	3,12%
WZ 28 Maschinenbau	25.893.528	2,24%
WZ 22 H.v.Gummi-u.Kunststoffwaren	25.794.631	2,24%
WZ 21 H.v.pharmazeut.Erzeugn.	10.546.634	0,91%
WZ 27 H.v.elekt.r.Ausrüstg.	8.050.140	0,70%
WZ 13 H.v.Textilien	7.930.958	0,69%
WZ 26 H.v.DV-Gerät.,elektron.u.opt.Erzeugn.	7.788.621	0,68%
WZ 18 H.v.Druckerzgn.Vervielf.v.Ton-,Bild- ,Datenträger	7.552.154	0,65%
WZ 30 Sonstiger Fahrzeugbau	5.525.365	0,48%
WZ 32 H.v.sonst.Waren	5.020.509	0,44%
WZ 16 H.v.Holz-,Flecht-,Korb-u.Korkwaren (oh.Möbel)	4.857.408	0,42%
WZ 33 Rep.u.Inst.v.Maschinen u.Ausrüstungen	2.805.166	0,24%
WZ 31 H.v.Möbeln	1.676.826	0,15%
WZ 12 Tabakverarbeitung	1.093.055	0,09%
WZ 14 H.v.Bekleidung(oh.Pelzbekleidung)	562.784	0,05%
WZ 15 H.v.Leder,Lederwaren u.Schuhen	532.774	0,05%

Die Unternehmen benötigen Planungssicherheit bei der Gasversorgung, insbesondere mit Blick auf die zu verarbeitende Ernte in der zweiten Jahreshälfte 2022. Kurzfristig können nur 8 bis 10 Prozent des Erdgasverbrauchs der Lebensmittelproduktion substituiert werden. Auch erfordert das Umstellen auf Alternativenergiequellen erhebliche Investitionen,

die nicht in allen Unternehmen angesichts der angespannten Ertragslage in vollem Umfang geleistet werden können.

In Bezug auf die Gasversorgung-Abschaltrangfolge ist die Ernährungsindustrie in § 53a EnWG nicht explizit als „geschützter Kunde“ aufgeführt, die Aufrechterhaltung der Gasversorgung der Lebensmittelproduktion liegt folglich im Ermessen der regionalen Versorger. Vergangene Lükex Übungen haben gezeigt, dass Gasengpässe ohne weitere Maßnahmen zu raschen Ausfällen in der Lebensmittelproduktion und damit zu leeren Regalen für die Verbraucher führen können.

In diesem Zusammenhang hat sich auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ausdrücklich dafür ausgesprochen, im Zuge der nationalen Umsetzung der novellierten Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung, kurz SoS-Verordnung, Institutionen, die für die Versorgung der Bevölkerung relevant sind, in den Kreis der geschützten Kunden aufzunehmen.

- c. Es braucht eine Zusage der Politik, dass im Winter 2022/2023 und darüber hinaus genug Energie für die Lebensmittelproduktion zur Verfügung steht und der Anwendungsbereich des Zuschussprogramms für energieintensive Branchen erweitert wird.**

- d. Es muss in den Notfallplänen der Bundesnetzagentur für die Gasmangellage sichergestellt werden, dass im Fall von Versorgungsengpässen mit Energie die systemrelevante Infrastruktur der Lebensmittel- und Getränkeproduktion mitsamt den notwendigen Vorprodukten (insb. Verpackungen) aufrechterhalten werden kann**

- e. In den Notfallplänen der Bundesnetzagentur für die Gasmangellage müssen auch Regelungen getroffen werden, wie die Versorgung der Lebensmittel- und Getränkeproduktion innerhalb von lokalen Versorgungsnetzwerken (bspw. Industrieparks) priorisiert werden kann**

III. Zur BVE

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern. In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.

Die Ernährungsindustrie ist mit einem jährlichen Umsatz von 186 Mrd. der fünftgrößte Industriezweig Deutschlands. Über 638.000 Beschäftigte in rund 6.150 Betrieben versorgen die Verbraucher mit hochwertigen und preiswerten Lebensmitteln. Dabei ist die Branche klein- und mittelständisch geprägt: 90 Prozent der Unternehmen der deutschen Ernährungsindustrie gehören dem Mittelstand an.

Berlin, 02.09.2022